

steht, sie sich dennoch jetzt zu denselben Grundsätzen bekenne. Was nun aber die jetzt vorliegende Petition anlangt, so steht eigentlich jener Grundsatz damit nicht in Verbindung, scheint man dies auch in der zweiten Kammer angenommen zu haben. Ich gestehe vielmehr, daß es mir völlig unerklärbar geblieben ist, wie die zweite Kammer diese Petition noch nachträglich an die erste Kammer habe verweisen können. Es ist nämlich diese Petition nicht an beide Kammern gerichtet, sondern nur an die zweite Kammer, was die Sachlage wesentlich ändert und womit der zufällige Umstand gar nichts gemein hat, daß sie von einem Ständemitgliede zu der seinigen gemacht wurde. Gleichwohl ist aber die Petition noch an die erste Kammer gelangt und zwar auf den Antrag der jenseitigen Deputation. Diese sagt im Schlusstrage: „da ein Mitglied der Kammer sie zu der seinigen gemacht habe, so möge sie noch an die erste Kammer gelangen.“ Das aber widerspricht dem in Folge jenes Decrets adoptirten Grundsätze, und in dieser Hinsicht hat dasjenige Mitglied der zweiten Kammer Recht, welches in der jenseitigen Kammer sich gegen die Verweisung aussprach. Nun heißt es aber, es sei hier ein Druckfehler, es müsse statt „da“ heißen: „obgleich“. Allein dies ändert das Verhältniß nur in einer Beziehung, und würde die Verweisung an die erste Kammer wohl dann rechtfertigen, wenn die Petition an beide Kammern gerichtet gewesen wäre, nicht aber in dem concreten Falle, wo die Petition nur an die zweite Kammer gerichtet war. Inzwischen da sie bei uns einmal auf der Registrande erschienen ist, und ein Mitglied der ersten Kammer sie bereits zu der seinigen gemacht hat, so kann jetzt kein Zweifel darüber obwalten, daß sie an die dritte Deputation zu verweisen sei. Wäre das aber nicht der Fall, so würde ich allerdings darauf angetragen haben, daß man diese Petition ganz beilege.

Präsident v. Gersdorf: Ich bin vollkommen mit dem, was vom Herrn Vicepräsidenten soeben ausgesprochen worden ist, übereinstimmend, daß die Petition eigentlich zurückzulegen, oder höchstens auszulegen gewesen sei. Sie ist nur an die zweite Kammer der Landtagsabgeordneten zu Dresden gerichtet. Nach dem Beschluß der zweiten Kammer ist sie dort an die dritte Deputation verwiesen und dann noch an uns gebracht worden. Man veränderte zwar den Ausdruck „da“ in „obchon,“ indeß hierin kann ein Unterschied kaum liegen, und es ist gewiß sehr anzuerkennen, daß der Herr Vicepräsident das auseinandergesetzt hat, weil es erwünscht ist, daß die eine Kammer weiß, was die andere für eine Praxis angenommen habe, da doch beide Kammern Hand in Hand gehen müssen. Da nun aber ein Mitglied unserer Kammer die Petition zu der seinigen gemacht hat, würde ich vorschlagen, wie es auch der Wunsch gewesen, sie an die dritte Deputation abzugeben.

v. Thielau: Ich bin mit dem, was über diesen Gegenstand gesprochen worden, ganz einverstanden.

Ferner steht auf der Registrande:

3. (Nr. 196.) Gesuch des emeritirten Pastors von Großmilkau, Friedrich Pürchard Hofmann, um Verwendung bei der

hohen Staatsregierung wegen Gewährung aus Staatscassen der den emeritirten Predigern zukommenden Provisionen.

Präsident v. Gersdorf: Die Petition ist an die Ständeversammlung gerichtet, und würde auszulegen sein, um zu erwarten, ob ein Mitglied der Kammer sie zu der seinigen macht.

D. Großmann: Diese Petition ist an ein geehrtes Mitglied der zweiten Kammer abgeschickt worden; da aber selbiges Bedenken trug, wegen der Ueberschrift: „An die Ständeversammlung,“ dieselbe bei der zweiten Kammer zur Registrande zu geben, so hat man sie mir übergeben, und ich halte den Gegenstand für geeignet, daß er der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim gegeben werde. Denn er bezieht sich nicht auf ein individuelles Interesse des Antragstellers, wiewohl er Ursache gehabt hätte, gerade in dieser Beziehung zu petiren. Allein er hat es vorgezogen, den Gegenstand rein und ohne Sonderinteresse im Allgemeinen zu fassen, und trage ich daher kein Bedenken, die Sache zu der meinigen zu machen, besonders da sie nicht lange aufhalten wird.

Präsident v. Gersdorf: Demnach würde auch diese Petition an die dritte Deputation abgegeben werden mögen.

4. (Nr. 197.) Petition des dresdner pädagogischen Vereins durch dessen Vorstände, Herren Schuldirectoren Manitius und Baumfelder, um Abhülfe gegen den herrschenden Nothzustand der sächsischen Volksschullehrer durch Verbesserung ihrer äußerlichen Lage.

Präsident v. Gersdorf: Sie erlauben mir, vorzuschlagen, daß diese Petition an die zweite Kammer abgegeben werde, da in diesem Augenblicke dort ein dahin einschlagender Gegenstand sich befindet.

D. v. Ammon: Diese Petition ist mir von dem Vorstande des pädagogischen Vereins überreicht worden. Ich hatte anfangs dabei das Bedenken, daß es eigentlich zuvörderst dem hohen Ministerio des Cultus hätte vorgelegt werden müssen. Der Vorstand des pädagogischen Vereins versicherte indessen, daß das bereits geschehen sei, und ich hatte auch Gelegenheit, mich davon zu überzeugen. Demnach trug ich kein Bedenken, die Petition zur Registrande zu präsentiren und nun zu erwähnen, daß ich die Sache für wichtig halte und mich dafür persönlich interessiren werde.

Präsident v. Gersdorf: Es würde das Nichts an dem frühern Vorschlage ändern. Ich hatte nämlich der Kammer vorzuschlagen, diese Petition an die zweite Kammer abzugeben, da sich jetzt dort ein dahin einschlagender Gegenstand befindet, um das Weitere darüber zu verfügen und zu sehen, ob alle Erfordernisse beigebracht worden sind. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 198.) Protokoll extract der zweiten Kammer vom 11. März 1843, die Genehmigung der ständischen Schrift über das Münzausgleichungsgesetz betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Die Schrift ist bereits abgegangen.

6. (Nr. 199.) Petition des Stadtraths und der Stadt-